



Formatiert: Nicht Erster Seitenkopf anders

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Rur**tal**bahn GmbH – Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Stand: ~~29.08.2018~~11.09.2019

0	Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
	Zweck und Geltungsbereich	6
1	6	
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	6
2.1	Genehmigung.....	7
2.2	Haftpflichtversicherung	8
2.3	Anforderungen an Personal und Ortskenntnis.....	8
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	9
2.5	Sicherheitsleistung	9
3	Benutzung der Serviceeinrichtungen.....	10
3.1	Allgemeines.....	10
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	11
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	11
4	Nutzungsentgelte	12
4.1	Bemessungsgrundlage.....	12
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	12
4.3	Umsatzsteuer	13

hat formatiert: Schriftart: 9 Pt.

4.4	Zahlungsweise.....	13
4.5	Aufrechnungsbefugnis.....	13
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	13
5.1	Grundsätze.....	13
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	13
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	14
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	15
5.5	Mitfahrt im Führerraum.....	15
5.6	Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen.....	15
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	15
6	Haftung	16
6.1	Grundsatz.....	16
6.2	Mitverschulden.....	16
6.3	Haftung der Mitarbeiter.....	16
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	17
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	17
7	Gefahren für die Umwelt.....	17
7.1	Grundsatz.....	17
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	17
7.3	Bodenkontaminationen.....	17
7.4	Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer.....	17
0	Verzeichnis der Abkürzungen.....	2
1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	3
2.1	Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke).....	3
2.2	Genehmigung.....	4
2.3	Haftpflichtversicherung.....	4
2.4	Anforderungen an Personal und Ortskenntnis.....	4
2.5	Anforderungen an die Fahrzeuge (Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge).....	5
2.6	Sicherheitsleistung.....	5
3	Benutzung der Serviceeinrichtungen.....	5
3.1	Allgemeines.....	5
3.2	Bestellungen / Stornierungen.....	6
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	6
4	Nutzungsentgelte.....	6
4.1	Entgeltgrundsätze.....	6
4.2	Bemessungsgrundlage.....	7
4.3	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	7
4.4	Umsatzsteuer.....	7

4.5	Zahlungsweise	7
4.6	Aufrechnungsbefugnis	7
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	7
5.1	Grundsätze	7
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	8
5.3	Betriebliche Abwicklung	8
5.4	Störungen in der Betriebsabwicklung	9
5.5	Prüfungs- und Betretungsrecht Weisungsbefugnis	9
5.6	Mitfahrt im Führerraum	9
5.7	Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen	9
5.8	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	10
5.9	Ansprechpartner und Informationswege	10
6	Haftung	10
6.1	Grundsatz	10
6.2	Mitverschulden	10
6.3	Haftung der Mitarbeiter	10
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	10
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	11
7	Gefahren für die Umwelt	11
7.1	Grundsatz	11
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	11
7.3	Bodenkontaminationen	11
7.4	Rurtalbahn GmbH als Zustandsstörer	11
8	Gegenseitigkeit	11
9	Veröffentlichung / Neufassungen / Änderungen	12

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
BdSe	Betreiber der Serviceeinrichtungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT	Besonderer Teil
Bzw.	Beziehungsweise
EReG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderungsordnung gefährlicher Güter
s.	Seite
TEIV	Transeuropäische Eisenbahninteroperabilitätsverordnung
Usw.	Und so weiter
z.B.	Zum Beispiel

Formatiert: Überschrift 1

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Bremsst.	Bremsstellung des Zuges / Fahrzeugs (+ P – Personenzug, + G – Güterzug)
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.-V.	eingetragener Verein
EBHaftpfIV	Eisenbahnhaftpflicht-Versicherungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
FV-DB	Fahrdienstvorschrift der Deutschen Bahn AG
FV-NE	Fahrdienstverordnung für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
Grz.	Grenze (Anschlussgrenze)
HP	Haltepunkt
HPfIG	Haftpflichtgesetz

INV	Infrastruktur-Nutzungsvertrag
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
KoRil	Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn AG
Mbr	Mindestbremsleistung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie der Deutschen Bahn AG
S-	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Str.-Kl.	Streckenklasse
SZB	Signalisierter Zugleitbetrieb nach KoRil 437
TF	Triebfahrzeug-Führer
Tfz	Triebfahrzeug
TPS	Trassenpreissystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.-B.	zum Beispiel
ZLB	Zugleitbetrieb

~~1~~ Zweck und Geltungsbereich

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

~~1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil – der Rurtalbahnhof GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtungen (nachfolgend: Rurtalbahnhof GmbH) sind an die NBS-AT des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Stand September 2005, angelehnt.~~

Formatiert: Formatvorlage Überschrift 1 + Vor: 18 pt
Zeilenabstand: 15 Zeilen

- ~~1.1.2~~ Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- den diskriminierungsfreien Zugang zu den Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- ~~1.1.3~~ Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung ~~zwischen zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtungen (BdSe) (im Folgenden Rurtalbahnhof GmbH) der Rurtalbahnhof GmbH als Betreiberin der Serviceeinrichtungen (nachfolgend: Rurtalbahnhof GmbH) und Zugangsberechtigten~~, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- ~~1.3~~ Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT).
- ~~1.4~~ Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NSB-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- ~~1.5.4~~ Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH.
- ~~1.5.5~~ Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für ~~Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein; Fahrzeughalter.~~
- ~~1.6~~ Der Allgemeine Teil (AT) der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen wird durch einen Besonderen Teil (BT) ergänzt. Im Allgemeinen Teil werden die Grundsätze des Zugangs zu den Serviceeinrichtungen sowie die Entgeltgrundsätze und Vertragsgrundlagen geregelt. Im Besonderen Teil wird auf die konkreten Einrichtungen und Leistungen Bezug genommen, die die Rurtalbahnhof GmbH anbietet.
- ~~1.7~~ Die NBS werden im Internet unter www.Rurtalbahnhof.de unter der Rubrik **Infrastruktur** veröffentlicht. 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

~~2.1~~ Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke)

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

~~Für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH gelten folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:~~

- ~~1. Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof GmbH (SbV)~~
- ~~2. Trassenanmeldeformular der Rurtalbahnhof GmbH~~
- ~~3. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)~~
- ~~4. Ril 408 Deutsche Bahn AG: Züge fahren und Rangieren (FV-DB)~~
- ~~5. Ril 437 Deutsche Bahn AG: Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB)~~
- ~~6. Ril 483 Deutsche Bahn AG: Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB)~~
- ~~7. Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)~~

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

8. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)

9. VDV-Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie

10. Triebfahrzeugführerscheinverordnung

10. VDV-Schrift 755 Streckenkenntnisrichtlinie

12. VDV-Schrift 757 Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen

Vorschriften und Regelwerke der Rurtalbahnhof GmbH sind hinterlegt auf <http://www.rurtalbahnhof.de> unter der Rubrik **Infrastruktur/Nutzungsbedingungen**.

Vorschriften und Regelwerke der Deutschen Bahn AG sind hinterlegt auf <http://www.bahn.de> im Bereich **Konzern/Netz/Infrastruktur/Netzzugang**. Der direkte Link lautet:

http://www.db.de/site/bahn/de/geschaefte/infrastruktur__schiene/netz/netzzugang/snb2008/regelwerke__snb__2008.html

Sonstige netzzugangsrelevante Regelwerke stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem Zugangsberechtigten auf Anfrage einmalig kostenfrei zur Verfügung. Auf diesem Weg zur Verfügung gestellte Regelwerke unterliegen keiner Aktualisierung.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2.2.1 Genehmigung

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2.12.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

erbringen.

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen;

2.12.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen/Fahrzeughalter für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen folgender behördlicher Genehmigungen ist:

• einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder

Formatiert: Formatvorlage Formatvorlage Frutiger45Light 10 pt Block Vor: 4 pt + Hängen..., Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

• einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen;

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2.1.2.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die Rurtalbahnhof GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.2.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.

2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2.2 Haftpflichtversicherung

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2.2.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung — EBHaftpflV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich an. Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Rurtalbahnhof GmbH unterhält.

2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

2.2.3 Anforderungen an Personal und Ortskenntnis

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2.2.3.1 Das EVU hat alleinverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal die nachstehenden Anforderungen erfüllt. Das EVU muss in der Lage sein, die entsprechende Eignung auf Anforderung zu belegen.

2.2.3.2 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung erfüllen der EBO und/oder BOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.2.3.3 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis, (z. B. gemäß VDV Schrift 753).

2.2.3.4 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss gemäß der jeweils aktuellen Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof (SbV) und/oder den Bedienungsanweisungen für Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof ausgebildet und örtlich eingewiesen sein. Die SbV wird dem EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung von der Rurtalbahnhof GmbH einmalig kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Bedienungsanweisungen für Serviceeinrichtungen sind im Besonderen Teil der NBS hinterlegt.

~~2.3.34-5~~ Die Rurtalbahn vermittelt (~~selbst oder durch Dritte~~) ~~dem dem~~ ~~Betriebspersonal~~ ~~Personal~~ des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. ~~Sie kann sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Rurtalbahn GmbH verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt nach APS der aktuell geltenden Fassung. Nach der erstmaligen Vermittlung kann Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt für das EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung einmalig kostenlos durch die Rurtalbahn GmbH. Für weitere Unterweisungen setzt sie ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt fest (s. Liste der Entgelte). Ist das EVU nach erstmaliger Unterweisung dazu in der Lage, kann es EVU~~ seinem Personal die erforderlichen ~~Kenntnisse~~ ~~Ortskenntnis~~ auch selbst vermitteln.

~~2.5.2.4~~ Anforderungen an die Fahrzeuge (~~Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge~~)

~~2.45.1~~ Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach ~~Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung~~ den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von ~~Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen~~ sowie bei ~~Probe- und Versuchsfahrten~~ abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

~~2.4.2~~ Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Sicherheits-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

~~Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 KonVEIV verfügen.~~

~~2.4.35-2~~ Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß ~~Punkte 2.4.1 und 2.4.2~~ Ziffer 2.5 auf Verlangen der Rurtalbahn GmbH, ~~gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der EBV.~~

~~2.6.2.5~~ Sicherheitsleistung

~~2.56.1~~ Der Rurtalbahn GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte ~~im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG, gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG.~~

~~2.56.2~~ Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes, ~~oder~~

~~⊗ Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn~~

- ~~das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftlei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftlei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,~~
- ~~ein bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,~~
- ~~er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder~~
- ~~er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.~~

~~2.6.3 — 2.5.3~~ Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

~~2.5.3.1~~ Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: Aufzählungszeichen + Ausgerichtet an: 1,25 cm + Einzug bei: 2,01 cm

Formatiert: Listenabsatz

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Frutiger45Light

- ~~2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten. Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.~~
- 2.5.6.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.5.5 Die Rurtalbahnhof GmbH macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein. 2.6.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.
- 2.5.6 Kann die Rurtalbahnhof GmbH die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.
- ~~2.6.6 Kommt der das EVU/der Zugangsberechtigte einem nach 2.6.1 berechtigten, schriftlich vorgetragenen Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, ist die Rurtalbahnhof ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.~~

3 Benutzung der Serviceeinrichtungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Grundlage für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastruktur-Nutzungsvertrages (INV) zwischen dem Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH. Die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe des INV zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der Rurtalbahnhof GmbH, die Betriebsvorschriften der Rurtalbahnhof GmbH, einschlägige Betriebsvorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften, SbV) sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne; jeweils, soweit für den Zugang erforderlich und soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzt werden) stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem EVU gegen Empfangsbestätigung einmalig kostenfrei zur Verfügung. Weitere Ausfertigungen werden gegen ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt gemäß Entgeltliste zur Verfügung gestellt, sofern die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der Rurtalbahnhof GmbH sind. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert vervielfältigen.

3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem EVU einmalig gegen Kostenerstattung auf Nachweis zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Rurtalbahnhof GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen/Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind. Weiterhin gelten im konkreten Fall die ergänzenden betrieblichen Weisungen, z. B. Befehle, bzw. mündlich erteilten betrieblichen Weisungen die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.

3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Rurtalbahnhof GmbH fehlende oder berichtigende Angaben binnen drei Werktagen nach.

3.2 Bestellungen / Stornierungen

Zur Anmeldung von Serviceleistungen ist unter www.rurtalbahnhof.de in der Rubrik **Infrastruktur/ Leistungen** ein Anmeldeformular hinterlegt, das vollständig ausgefüllt bei der Rurtalbahnhof GmbH einzureichen ist.

Die Bearbeitung der Nutzungsanmeldung im Entgelt enthalten. Kommt eine Vereinbarung über die Nutzung einer Serviceeinrichtung aus Gründen, die ausschließlich der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, nicht zustande, wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

Bei Stornierungen wird ein Stornoentgelt erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten geplanten Nutzungstag abhängt.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die Rurtalbahnhof GmbH im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

a) Die Rurtalbahnhof GmbH wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zu gleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

b) Die Rurtalbahnhof GmbH kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Im Übrigen wird das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach § 10 Abs. 5, 6 EIBV durchgeführt. Für den Fall, dass eine Entscheidung nach § 10 Abs. 6 EIBV nicht möglich ist, wird § 9 Abs. 4 bis 6 EIBV entsprechend angewendet.

3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die Rurtalbahnhof GmbH im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

3.3.1.1 Die Rurtalbahnhof GmbH nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.3.1.2 Die Rurtalbahnhof GmbH kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die Rurtalbahnhof GmbH muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

3.3.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

4 Nutzungsentgelte

4.1 Entgeltgrundsätze

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH sind produkt- und leistungsabhängig.

Somit wird gewährleistet, dass die Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH effizient und schonend genutzt wird und damit maximal verfügbar und leistungsfähig ist.

Es gelten folgende Grundsätze:

- die Vergütung für die Nutzung von Gleisen richtet sich nach Ausstattung der Gleise, genutzter Gleislänge und Nutzungsdauer bzw. Auslastung
- Halte an Bahnhöfen und Haltepunkten werden mit Festpreis je Halt vergütet
- die Vergütung für die Nutzung der Tankstelle richtet sich nach dem letzten Einkaufspreis zuzüglich eines festen prozentualen Aufschlages
- die Vergütung für die Nutzung der Betriebswerkstatt richtet sich nach der Nutzungsdauer für die durchzuführenden Instandhaltungsleistungen (Instandsetzungen; Inspektionen; Fristen)

Besondere Serviceeinrichtungen, z. B. die eingezäunte, videoüberwachte Abstellanlage Distelrath oder der Gleisanschluss Derkum werden gesondert vergütet.

Die Rurtalbahnhof hat ein Anreizsystem im Sinne des § 24 Abs. 1 EIBV entwickelt und dieses veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

4.2.1 Bemessungsgrundlage

4.2.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte der Rurtalbahnhof GmbH. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen (nachfolgend: Anlagenentgelt) der Rurtalbahnhof GmbH sind die Entgeltgrundsätze gemäß § 24 EIBV. Im Anlagenentgelt enthaltene Grundleistungen sind in den NBS-BT aufgeführt.

4.2.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Rurtalbahnhof GmbH eine Ausfallentschädigung in Höhe des Regelentgeltes.

4.3.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen (z. B. längere/kürzere Nutzungsdauer) für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Rurtalbahnhof GmbH.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

4.4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zusätzlich der gültigen Umsatzsteuer berechnet.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

4.5.4 Zahlungsweise

4.6 Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf das Konto der Rurtalbahnhof GmbH zu überweisen. Die Rurtalbahnhof GmbH kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen. Das zu entrichtende Entgelt zusätzlich der gültigen Umsatzsteuer hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der Rurtalbahnhof GmbH zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Einzug: Links: 1,02 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

4.6.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Die Rurtalbahnhof GmbH stellt sicher, dass dem Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich Informationen auf www.rurtalbahnhof.de unter der Rubrik **Infrastruktur/Leistungen** in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung stehen; informiert wird:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die die Serviceeinrichtungen den Fahrweg betreffen und die sich auf die Nutzungen Betrieb durch das EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs).

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,89 cm + Einzug bei: 2,52 cm

⇨

Bauarbeiten

vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen

signaltechnische Änderungen

Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs oder der Serviceeinrichtung

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Folgende weitere Informationen stellt die Rurtalbahnhof unverzüglich nach Kenntnis im Zusammenhang mit der betrieblichen Abwicklung (z. B. über den Zugleiter oder den Anlagenverantwortlichen) den betroffenen Zugangsberechtigten bereit:

~~b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bzw. der Serviceeinrichtungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,~~

~~• Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageneinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),~~

~~e) die Position des Zuges,~~

~~• Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.~~

~~d) sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können.~~

~~Die Kontakte zur Zugleitstelle der Rurtalbahnhof GmbH und zur Leitung der Abteilung Infrastruktur sind im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen hinterlegt.~~

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Rurtalbahnhof GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich nach Kenntnis informiert wird:

~~a) die Zusammensetzung des Zuges (Traction, Triebfahrzeug, Länge, Zugmasse bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),~~

~~b) etwaige Besonderheiten (z. B. bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVE/RID und deren Abstellposition, Lademaßüberschreitungen und deren jeweilige Position im Zugverband),~~

~~c) außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf (z. B. Reisende oder Gruppen von Reisenden mit Mobilitätseinschränkung)~~

~~d) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Serviceeinrichtungen Eisenbahninfrastruktur, insbesondere versätigungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),~~

~~e) sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können. Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen~~

~~Die Information hat über die Zugleitstelle der Rurtalbahnhof GmbH zu erfolgen. Die Kontakte zur Zugleitstelle der Rurtalbahnhof GmbH und zur Leitung der Abteilung Infrastruktur sind im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (Ziffer 1 und 2.2.3) hinterlegt.~~

5.3 Betriebliche Abwicklung

~~5.3.1 Die Nutzung von Serviceeinrichtungen bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung.~~

~~5.3.2 Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen sind der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich zu übermitteln.~~

~~5.3.3 Bestellte Leistungen gelten nach Bestätigung als vereinbart. Dies gilt auch für die in der Bestätigung zusätzlich vorgegebenen Bedingungen zur Nutzung.~~

~~5.3.4 Rangieren auf Gleisen von Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH ist nur mit ordnungsgemäß wirkenden Druckluftbremsen gestattet. Eine vereinfachte Bremsprobe ist durchzuführen.~~

~~5.3.5 Auf Triebfahrzeugen, die nicht mit Zugfunkeneinrichtungen kompatibel zum Zugfunksystem der Rurtalbahnhof GmbH ausgerüstet sind, ist während der Fahrten ein betriebsbereites Mobiltelefon (Handy) mitzuführen. Die Rufnummer des Handys ist in der Fplo aufzunehmen und vor Beginn der Fahrten durch den Triebfahrzeugführer dem Zugleiter der Rurtalbahnhof GmbH unter Angabe der Fplo-Nr. zu bestätigen.~~

5.4.5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.34.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Rurtalbahnhof GmbH und das EVU gegenseitig ~~und unverzüglich~~. Die Rurtalbahnhof GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen ~~Zugfahrten-Nutzungsmöglichkeiten~~.

5.34.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. ~~Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.~~

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,89 cm + Einzug bei: 2,52 cm

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,89 cm + Einzug bei: 2,52 cm

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

- 5.4.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Rurtalbahnhof GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. ~~Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, die Gegenstand der Pflichtleistungen gemäß EIBV Anlage 1 sind, werden diese dem EVU einmalig kostenfrei, weitere Ausfertigungen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich~~
- 5.3.4.4 Zur Beseitigung der Störung wird die Rurtalbahnhof GmbH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Serviceeinrichtungen vorsehen. Bei Störungen soll ~~Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung Vorrang eingeräumt werden, die Rurtalbahnhof GmbH die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.~~
- 5.3.4.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch defekte Tzf). In jedem Falle ist auch die Rurtalbahnhof GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). ~~Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.~~
- 5.4.3.6 Die Rurtalbahnhof GmbH hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Rurtalbahnhof GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

5.6.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Die Rurtalbahnhof GmbH bzw. die von ihr dazu legitimierte Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Serviceeinrichtungen überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.7.5 Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen

Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, die Serviceeinrichtungen sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Serviceeinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Berechtigten Nutzer zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Berechtigten Nutzer unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

5.8.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.8-1 Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Serviceeinrichtungen jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

~~5.8.2 — 5.7.2 Die Rurtalbahnhof GmbH informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.~~

~~5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt punkt 6.5. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert der Rurtalbahnhof GmbH das EVU unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Baumaßnahmen im Internet unter www.rurtalbahnhof.de unter der Rubrik Infrastruktur bereitgestellt. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.~~

5.9 Ansprechpartner und Informationswege

~~Zur Verbesserung und Vereinfachung der Kommunikationswege werden von der Rurtalbahnhof GmbH und vom Zugangsberechtigten / EVU die Ansprechpartner für die Belange~~

~~a) der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,~~

~~b) der Betriebsführung sowie (falls abweichend)~~

~~c) des Notfallmanagements, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der Rurtalbahnhof GmbH bzw. des EVU zu treffen~~

~~gegenseitig im jeweils abzuschließenden Infrastruktur-Nutzungsvertrag bekannt gegeben.~~

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

~~6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden. Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.~~

6.1.3 Im Verhältnis zwischen Rurtalbahnhof GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von ~~10.000,-000~~ Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. ~~Die Rurtalbahnhof kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.~~

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Rurtalbahnhof GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Serviceeinrichtungen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. ~~Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten.~~ Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Rurtalbahnhof GmbH (Zugleiter der Rurtalbahnhof im Stw. Dnf; der Kontakt ist im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen hinterlegt) zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Rurtalbahnhof GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der Rurtalbahnhof GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer

Ist die Rurtalbahnhof GmbH ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Rurtalbahnhof GmbH entstehenden Kosten. Hat die Rurtalbahnhof GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend

von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.7

8 Gegenseitigkeit

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen (dritter Betreiber) Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, die ganz oder teilweise von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) der Rurtalbahnhof GmbH abweichen, so kann die Rurtalbahnhof GmbH, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie sie selbst tätiger Zugangsberechtigter die Serviceeinrichtungen dieses dritten Betreibers nutzt, dessen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle ihrer eigenen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) setzen (z. B. in Schaden- und Haftungsfällen).

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Formatvorlage Frutiger45Light 10 pt Block Vor:
4 pt